

Rundum-Paket Versicherung für das Ehrenamt

Kein Mensch im Ehrenamt muss in Zukunft Nachteile erleiden, weil er sich für andere Menschen, für die Natur und die Umwelt freiwillig und unentgeltlich eingesetzt hat.

PRO EHRENAMT bietet jetzt für alle im Ehrenamt oder in Selbsthilfegruppen Tätigen ein Rundum-Paket „Versicherung für das Ehrenamt“ an.

Zunächst sind alle Ehrenamtler, die bei großen Organisationen im Einsatz sind durch eine Pauschalversicherung abgesichert, z.B. Feuerwehr, Sport-, Gesang- und Musikvereine, Deutsches Rotes Kreuz, die evangelische und katholische Kirche.

Rückwirkend zum 1. Januar 2005 hat die Landesregierung des Saarlandes eine Versicherung abgeschlossen, die gerade die kleinen Vereine und Organisationen bei Haftpflicht- und Unfallschäden absichert, z.B. Kaninchenzucht-, Gartenbau-, Naturschutz-, Heimatverein, auch Selbsthilfegruppen. Wichtig dabei ist, dass der Versicherungsschutz nur für Organisationen gilt, die nicht im Vereinsregister eingetragen sind. Eingetragene Vereine (e.V.) sind für den richtigen Versicherungsschutz selbst verantwortlich (§ 276 BGB).

PRO EHRENAMT kämpft seit Gründung für einen besseren Versicherungsschutz für die im Ehrenamt tätigen Menschen. Die Versicherung mit ECCLESIA, die von der Landesregierung jetzt als Pauschalversicherung, abgeschlossen wurde, bringt eine wesentliche Verbesserung. 1) mit einer Haftpflichtversicherung und 2) mit einer Unfallversicherung. Die Leistungen aus der Haftpflichtversi-



Ministerpräsident Peter Müller und K. Klocke von Ecclesia unterzeichnen den Vertrag.

cherung sind nur fällig, wenn andere/eigene Versicherungen den Versicherungsschutz nicht gewähren. Die Unfallversicherung leistet unabhängig privat eigener Verträge. Für diese Absicherung des Ehrenamtes sind wir der saarländischen Landesregierung sehr dankbar.

Von Anbeginn hat PRO EHRENAMT auch auf die Absicherung der Verantwortlichen in Vorstandsämtern gedrängt. Es ist fast nicht zu glauben, aber der Vereinsvorsitzende war bislang schlechter versichert, als der Notenwart in einem Gesangverein oder der Platzwart im Fußballverein, der die Aufträge des Vorsitzenden umsetzt.

Diese Lücke kann ab dem 1. Januar 2005 durch eine Gesetzesinitiative des Bundes (SGB VII § 6 Abs.1 Nr 3) geschlossen werden.

Vorstandsmitglieder und Funktionsträger in Vereinen und Verbänden können sich jetzt durch einen vergleichbar geringen Beitrag bei der Verwaltungsbe-

rufsgenossenschaft versichern lassen (2,73 Euro pro Jahr/pro Person). Für das Saarland hat die Landesarbeitsgemeinschaft PRO EHRENAMT einen Rahmenvertrag mit der Verwaltungsberufsgenossenschaft geschlossen und kann damit dieses Angebot unterbreiten.

Alle Vereinen und Verbände, Organisationen und Selbsthilfegruppen können sich bei PRO EHRENAMT melden und die Versicherung (mit dem entsprechenden Anmeldebogen) abschließen. Die Versicherung gilt ab dem Tag des Versicherungsabschlusses (Eingang der Meldung bei uns). Der Jahresbeitrag von 2,73 Euro pro Person wird von uns zeitnah bis zum Ende des Jahres abgebucht.

Für die weitere Korrespondenz zwischen den Vereinen und uns bzw. der Verwaltungsberufsgenossenschaft sind wir für eine Kommunikation auf dem Datenwege (E-mail-Kennzeichnung) sehr dankbar. Unsere Landesgeschäftsstelle (mit

Frau Danopoulou) oder die MitarbeiterInnen in den sechs Ehrenamtbörsen in den Landkreisen bzw. dem Stadtverband sind für Sie Ansprechpartner.

Der besondere Service gilt natürlich unseren Mitgliedsvereinen und -verbänden. Für unsere Mitglieder berechnen wir keinen Verwaltungsaufwand, d.h. alle Leistungen mit der VBG bieten wir unseren Mitgliedsorganisationen kostenlos an.

Dennoch halten wir die Versicherung für die Vereinsvorstände und Funktionäre für alle Vereine offen.

Es kann sich also jeder Verein über PRO EHRENAMT versichern lassen. Allerdings müssen wir den Vereinen, die nicht Mitglied bei uns sind, den Verwaltungsaufwand (9 Euro pro Jahr und Ver-

ein) berechnen. Dieser Betrag wird mit dem Jahresbeitrag pro Person abgerechnet bzw. abgebucht (z.B. werden fünf Personen versichert = $5 \times 2,73 \text{ Euro} = 13,65$ + Verwaltungsaufwand für Nichtmitglied 9 Euro, zusammen 22.65 Euro).

Es lohnt sich also allemal bei PRO EHRENAMT Mitglied zu sein.

Sie sehen auch, dass wir uns in der Frage des Versicherungsschutzes um die Belange der ehrenamtlich Engagierten gekümmert haben.

Auf Landesebene (ECCLESIA-Versicherung) und im Bund über die Enquete-Kommission des Bundestages (Versicherung für Vereinsvorstände) sind unsere Forderungen jetzt umgesetzt worden.

Nehmen Sie mit uns Kontakt auf, wir beraten Sie auch gerne in allen Versi-

cherungsfragen, veranstalten Versicherungsseminare in Ihrem Verein oder Verband (nach Terminabsprache).

Landesarbeitsgemeinschaft PRO EHRENAMT, Nauwieser Straße 52, 66111 Saarbrücken. Tel. 0681/3799-265 (Frau Danopoulou), Fax 0681/3799-269, Email danopoulou@pro-ehrenamt.de oder über unsere Ehrenamtbörsen in den Landkreisen.

Informieren Sie sich auch auf unserer Internetseite (www.pro-ehrenamt.de). Dort finden Sie auch alle Antragsformulare für die VBG-Versicherung, und den Antrag für die Mitgliedschaft in der Landesarbeitsgemeinschaft PRO EHRENAMT.

Mitglied bei PRO EHRENAMT zu sein oder zu werden, lohnt sich allemal.

Hans Joachim Müller

Radfahren sicherer machen

Die Grundschulklassen im Sulzbachtal haben jetzt 1000 Arbeitsbücher „Mit der lustigen Ampel zur Fahrradausbildung“ erhalten. Knifflige Fragen und bunte Malseiten haben einen großen Aufforderungscharakter und sollen die Kinder für das Thema Straßenverkehr zu Fuß und per Rad sensibel machen. Örtliche Sponsoren haben jetzt die Initiative der Verkehrswacht verwirklicht und die Kinder der Grundschule Mellin freuen sich mit den Erwachsenen.



Foto: Rüdiger Eckel

Bei Wind und Wetter im Einsatz

Die Kreuzung Neunkircher Straße-Hofstraße-Redner Straße in Bildstock ist Morgen für Morgen ein neuralgischer Punkt für die Schulkinder.

Autofahrer fahren zu schnell auf die Ampelanlage zu, überfahren sie manchmal sogar bei Rot.

Seit Jahren beklagen sich die Eltern und Kinder. Erst seit diesem Frühjahr ist jetzt mit Hilfe des Stadtteilbüros Hilfe geschaffen. Inzwischen sind 19 Bürger abwechselnd im Einsatz, um den Schulweg der Kinder sicherer zu machen. Auch die rüstige Rentnerin Lucie Meyfahrt trägt als Lotsin ihren Beitrag zum sicheren Schulweg bei.

Die Sozialarbeiter Anja Schönecker und Wolfgang Höfner haben maßgeblich die Aktion umgesetzt. Danke!

Dankeschön für freiwilliges Engagement

Mit einem Dankeschönfest in der St. Ingberter Stadthalle hat sich die Landesarbeitsgemeinschaft Pro Ehrenamt für vielfältiges Engagement bedankt. 1100 Gäste kamen zur sechsten Auflage der Feier.

Bis auf den letzten Platz war die St. Ingberter Stadthalle gefüllt. Zum Dankeschönfest der Landesarbeitsgemeinschaft Pro Ehrenamt (LAG) am Mittwochabend kamen 1100 Gäste. LAG-Vorsitzender Hans-Joachim Müller sagte: „Es wären noch viel mehr geworden. Aber wir konnten aus Gründen des Brandschutzes leider nicht alle Anmeldungen berücksichtigen.“

Dass ehrenamtliche Arbeit im Land inzwischen vernetzt ist, geht auf die Aktivitäten der LAG zurück. Seit 1994



Zehn besonders engagierte Ehrenamtler wurden stellvertretend geehrt. Susanne Reichrath übergab die Bundesverdienstmedaille des Bundespräsidenten Horst Köhler an folgende Bürger: Reiner Kunz (St. Wendel), Brigitte Müller (Namborn), Erika Nowag (Schiffweiler), Rainer Osterroth (Quierschied), Hans Pauly (Sulzbach), Günter Scheid (Spiesen-Elversberg), Klaus Scherer (Weiskirchen), Heinz-Otto Schmidt (St. Wendel), Klaus Karl Welsch (Gersheim) und Rudolf Werding (Mettlach).

vertritt sie die Interessen der Ehrenamtler gegenüber Politik und Wirtschaft, hilft bei der Organisation, informiert über Probleme mit Steuern oder Versicherungen. Inzwischen sind saarlandweit in allen Kreisen Ehrenamtsbörsen eingerichtet: Sie beraten vor Ort. Zudem bemüht man sich um ein zeitgemäßes Erscheinungsbild der Freiwilligenarbeit.

Kultusstaatssekretärin Susanne Reichrath sagte: „Auch 2004 war ein erfolgreiches Jahr für das Ehrenamt. Die Landesregierung steht weiter an Ihrer Seite.“ So habe man gerade eine Zusatzversicherung für die Ehrenamtler abgeschlossen, die dann haftet, wenn die persönlichen Versicherungen nicht

mehr einspringen. Im Saarland arbeiten 300000 Frauen, Männer und Kinder in Vereinen und freien Initiativen: „Das bedeutet ein hohes Maß an Einsatzfreude, Pioniergeist und Durchhaltevermögen“, sagte die Staatssekretärin. Nicht zu kurz kamen die Unterhaltungselemente an dem Abend, den der Leiter der Regionalredaktion Ost der Saarbrücker Zeitung, Michael Klein, moderierte. Günter Hussong gab eine Kabarett-Einlage in Kirkeler Mundart, Musikbeiträge steuerten der Chor Sing'n'Swing und das Duo Li(e)dschatten bei. Für frenetisch beklatschte Tanzdarbietungen sorgten die Gruppen „Sandmännchen“ und „Rope-Skipping“.

BERUFGENOSSENSCHAFT

Vorstände sind nicht immer unfallversichert - ist Ihnen das bekannt?! Seit 1.1.2005 wurde der eingeschränkte gesetzliche Versicherungsschutz nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII erweitert.

Künftig können sich alle gewählten Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Verbänden und Vereinen freiwillig versichern, z.B. Vorsitzende, Kassenprüfer, Schriftführer und Abteilungsvorstände. Ob Musikvereine, Chöre, Kegelclub, Wanderfreunde, Tier- und Naturschutz, Fördervereine, Initiativen - alle Vorstände sind betroffen. Ihnen wird angeboten einen Anspruch auf den Schutz der Solidargemeinschaft zu haben. Ein Jahresbeitrag von nur 2,73 Euro zzgl. Verwaltungskosten werden pro gemeldeter Person erhoben. Der Versicherungsschutz

beginnt einen Tag nach dem Eingang in unserer Geschäftsstelle oder bei der Berufsgenossenschaft. Dieses gilt nur für Vereine, die der Verwaltungsberufsgenossenschaft angehören. Gesundheits- und Wohlfahrtsverbände, die in der BG Gesundheit angehören, waren und bleiben Kraft Gesetz „pflichtversichert“. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Automatisch sind auch alle Ehrenamtlichen der Religionsgemeinschaften, der Kommunen und der Rettungsdienste in der Berufsgenossenschaft versichert.

Wenn Sie nicht sicher sind, senden Sie uns einen Satzungsauszug, mit dem Vereinszweck. Wir prüfen die Zuständigkeit und informieren Sie.



Unser Versicherungs-experte Rene Hissler

Das Recht des Mitglieds auf Schutz seiner Daten

Wie gläsern darf sich der Verein oder Verband seine Mitglieder machen?

von Rechtsanwalt Patrick R. Nessler, Neunkirchen/Saar

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) regelt im Detail das in der Verfassung verankerte Grundrecht, dass jede Person selbst über die Verwendung ihrer personenbezogenen Daten bestimmen kann. Nach § 1 BDSG greift der Datenschutz des BDSG, sobald in den Vereinen oder Verbänden Mitgliederdaten automatisiert oder in Mitgliederkarteikarten erfasst werden. Das dürfte eigentlich in jedem Verein oder Verband der Fall sein. Die Vereinsdatenverarbeitung erfolgt auch geschäftsmäßig, da diese in der Regel auf Dauer und Wiederholung angelegt ist.

Datenverarbeitung in diesem Sinne setzt Mitgliedschaft voraus. Die Mitgliedschaft in einem Verein erfolgt durch Beitritt. Rechtlich ist der Beitritt zu einem Verein oder Verband der Abschluss eines Vertrages. Ausfluss eines Vertrages ist ein Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragsparteien. Der Rahmen und der Inhalt dieses Vertrauensverhältnisses wird bei Vereinen und Verbänden durch die Vereinssatzung und gegebenenfalls ergänzende Vereinsordnungen vorgegeben. Aus dem Vertrauensverhältnis ergibt sich die Pflicht des Vereines oder Verbandes, bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten das Persönlichkeitsrecht seiner Mitglieder angemessen zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 3, 4 BDSG).

Sind die Daten von einem Verein oder Verband erfasst worden, darf er personenbezogene Daten nur verarbeiten oder nutzen, wenn eine Vorschrift des BDSG oder eine sonstige Rechtsvor-

schrift dies erlaubt oder das Mitglied einwilligt (§ 4 Abs. 1 BDSG).

Für eigene Zwecke des Vereins dürfen die Mitgliederdaten gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG zur Erfüllung des Vereinszwecks bearbeitet und genutzt werden. Maßgeblich ist, ob die Nutzung dem in der Satzung festgelegten Zweck dient. Hierbei geht es nicht nur um die eigentlichen Mitgliederdaten (wie Name, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Anzahl und Namen von Kindern). Es dürfen auch ergänzende Informationen über besondere persönliche und sachliche Verhältnisse abgespeichert werden. Hierunter fallen z. B. bestimmte Eigentums- oder Besitzverhältnisse, persönliche Interessen, aber auch Mitgliedschaften in anderen Organisationen und Vereinen.

Werden in Bezug auf ein Mitglied erstmals personenbezogene Daten erhoben und erfasst, trifft den Verein nach § 33 BDSG eine Benachrichtigungspflicht. Zur Vereinfachung sollten Vereine und Verbände in die schriftliche Erklärung zum Vereinsbeitritt ein Hinweis auf die Speicherung der Daten aufzunehmen, verknüpft mit einer zu unterschreibenden Einverständniserklärung des angehenden neuen Mitglieds.

Hieraus erwachsen dem Mitglied aber auch gegen den Verein oder Verband Ansprüche (§§ 34 und 35 BDSG). So kann das Mitglied z. B. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen, diese sperren lassen oder ggf. die Löschung verlangen.

Wichtige Frage ist deshalb in jedem Verein oder Verband, wer Zugriff auf die Daten haben soll. Aus der Funktion des Vorstandes ergibt sich, dass dieser auf



alle gespeicherten Daten zugreifen kann.

Soweit im Vorstandsbereich personelle Veränderungen stattfinden, ist darauf zu achten, dass das ausscheidende Vorstandsmitglied schriftlich erklärt, dass sämtliche Mitgliederdaten an den Verein zurückgegeben wurden bzw. bei einer PC-Speicherung eine Löschung erfolgt ist und keine Kopien gefertigt worden sind, die nicht ebenfalls gelöscht worden sind. Losgelöst von den Führungskräften des Vereins kommen, sofern vorhanden, z.B. die Lohnbuchhaltung oder Personalsachbearbeiter mit entsprechenden Daten in Berührung. Je mehr Personen in einem Verein Zugriff auf die Daten haben, um so dringlicher stellt sich die Frage nach einem Datenschutzbeauftragten (§ 4 f. BDSG). Dieses Problem ist allerdings gesondert zu behandeln. Die Nichtbeachtung von Bestimmungen des BDSG kann als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld von bis zu 250.000,00 Euro oder als Straftat mit Geld- oder Haftstrafe geahndet werden. Demnach sollten Vorstände ein verstärktes Augenmerk auf die Datenschutzrechte der Mitglieder legen.

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt: Frank Hennrich und Hans Joachim Müller, 1. Vorsitzender, Tel. 06893/1373 pr, Fax 06893/6447, E-Mail: lag@pro-ehrenamt.de, Landesarbeitsgemeinschaft PRO EHRENAMT e.V., Tel 0681/3799-264, Fax 0681/3799-269. Internet: www.pro-ehrenamt.de
Namentlich gekennzeichnete Beiträge spiegeln nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.